

Satzung

des Kneipp – Vereins Radebeul e.V.

Der Verein „Kneipp-Verein Radebeul e.V.“
mit Sitz in Radebeul, dessen Satzung am
19.10.1990 errichtet ist und am 3.12.2008
eine Satzungsänderung eingefügt wurde, welche im Vereinsregister des Amtsgerichts
Meißen unter der Nummer VR 775 eingetragen ist.
Seit dem 01.11.2010 wird der Verein unter der Nr.
VR 10775 beim Amtsgericht Dresden geführt.
Am 24.06.2020 wurde eine Satzungsänderung beschlossen.

§1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „KNEIPP-VEREIN Radebeul e.V.“

Sitz des Vereins ist in Radebeul.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter VR 10775 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Aktivitäten und der öffentlichen Gesundheitspflege im Sinne der Lehre Sebastian Kneipps vom gesunden Leben und naturgemäßen Heilen.
- (2) Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage entsprechend des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch

- (1) Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens im umfassenden Sinne der Gesundheitsbildung durch eine praxisbezogene Aufklärung, z.B. durch
 - Abhalten von Kursen und Fachvorträgen über Gesundheits- u. Krankenpflege, zweckmäßige Ernährung und über die Anwendung von Licht, Luft, Sonne, Wasser und Heilpflanzen.
 - Kurse in Bewegungs- u. Entspannungsübungen, sowie Förderung und Pflege des Sports in seiner Gesamtheit.
 - Zusammenarbeit mit Kindereinrichtungen.
 - Pflege des Andenkens an Sebastian Kneipp.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Familienmitgliedschaft kann für alle zur Familie gehörenden Kinder unter 18 Jahren beantragt werden.
- (2) Als FÖRDERNDE MITGLIEDER können dem Verein natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen beitreten, die durch Sonderbeiträge den Verein besonders fördern wollen. Mitglieder und Personen, die sich den Kneipp-Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu EHRENMITGLIEDERN ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
- (3) Für langjährige Mitgliedschaft werden Ehrennadeln entsprechend der Ehrenordnung des Kneipp-Bundes e.V. verliehen.

- (4) Jedes Mitglied erhält bei ordnungsgemäßer Entrichtung der Mitgliedsbeiträge die Bundeszeitschrift (Kneipp-Journal) unentgeltlich zugestellt. Bei Familienmitgliedschaft wird nur ein Exemplar der Verbandzeitschrift geliefert.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung am Vereinsleben teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen und an den Veranstaltungen zu dem festgelegten Kostenbeitrag teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ab Vollendung der Volljährigkeit sind sie stimmberechtigt und wählbar.
Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, gemäß der Satzung und nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- (4) Alle Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Sie sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe und innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraumes verpflichtet. Das Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
- a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Auflösung des Vereins, jedoch nicht vor Durchführung der Liquidation gemäß § 47 BGB.
 - e) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (2) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Halbjahres oder zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
- (4) Der Ausschluss wird durch den Vereinsvorstand beschlossen und dem Ausgeschlossenen mittels eingeschriebenen Briefes zugestellt. Darin ist auf das Einspruchsrecht hinzuweisen. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat ab Zustellung des eingeschriebenen Briefes. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 7 Organe

- (1) Die Organe des Kneipp-Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet alljährlich möglichst im ersten Kalenderhalbjahr statt. Der Vorstand bestimmt nach Anhören des Beirates die Tagesordnung,

Zeit und Ort der Mitgliederversammlung. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin in Textform über Hauspost und/oder Internet (Mail/Vereins-Homepage) unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit und mit einer Frist von 10 Tagen einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und sind spätestens 6 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vereinsvorsitzenden schriftlich einzureichen. Über die rechtzeitig eingereichten Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgabe:
 - a) Entgegennahme des Rechenschafts- und Finanzberichtes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Wahl bzw. Entlastung des Vorstandes
 - d) Abwahl des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins
 - g) Beschlussfassung über die Beitragshöhe
 - h) Verschiedenes
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, außer den im § 13 vorgesehenen Fällen. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.
- (6) Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimmrecht auch durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen.
- (7) Eine virtuelle Mitgliederversammlung per Telefon- oder Videokonferenz oder über einen Internet-Konferenzraum ist grundsätzlich zulässig. Sie sollte in einem passwortgesicherten Online-Raum mit vorheriger Mitteilung des Passworts gegenüber den Teilnehmern vor der Versammlung erfolgen. Die Teilnehmer haben ihre Identität mindestens durch Verwendung des Klarnamens und der Mitgliedsnummer kenntlich machen. Zulässig sind ebenfalls Teilnahmen einzelner Vereinsmitglieder per Telefon- oder Videokonferenz an realen Mitgliederversammlungen.
- (8) Bei virtuellen Mitgliederversammlungen und Abstimmungen sind mit:
 - geeigneten Authentisierungsverfahren die Identität vor Absenderfälschung
 - ausreichenden Verschlüsselungsverfahren die Vertraulichkeit vor Spionage
 - geeigneten Signaturverfahren die Integrität vor Datenmanipulation
 - Datensicherung die Verfügbarkeit vor Sabotagezu schützen.
- (9) An der Mitgliederversammlung sind nur die volljährigen Mitglieder stimmberechtigt. Nicht volljährige Mitglieder sind nur teilnahmeberechtigt.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu signieren ist.

§ 10 Vorstand und Beirat

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB (Kernvorstand).
- (2) Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist gerichtlich und außergerichtlich einzeln vertretungsberechtigt bei Geschäften, die den Verein bis zu einem Betrag von 500 Euro verpflichten. Bei höheren Beträgen wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Kernvorstands gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Der Vorstand kann aus weiteren Vorstandsmitgliedern ohne Vertretungsberechtigung (Fachvorstand) bestehen, die vom Kernvorstand bestellt und abberufen werden. Über die Zahl der Mitglieder des Fachvorstandes, ihren Aufgabenbereich und ihre Amtsdauer entscheidet der Kernvorstand. Die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes jederzeit widerrufen.
- (4) Der Beirat besteht aus bis zu 4 Beisitzern.
- (5) Der Vorstand ernennt den Beirat. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei den planerischen und organisatorischen Aufgaben.
- (6) Zur Überprüfung der Kassen- und Buchführungen werden vom Vorstand zwei sachverständige Personen auf die Dauer von vier Jahren benannt. Die Prüfung soll jährlich einmal stattfinden. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (7) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Online-Wahl ist möglich, sofern durch die eingesetzte Wahlsoftware die Grundsätze der geheimen Wahl, wie Gewährleistung von Identität, Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit, eingehalten werden. Jedes Mitglied des Vorstandes muss stimmberechtigtes Mitglied des Kneipp-Vereins sein. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende kann auch gleichzeitig ein zweites Vorstandsamt (z.B. Schriftführer oder Schatzmeister) ausüben. Vor Ablauf der Amtszeit freiwerdende Vorstands- oder Beiratsposten kann der verbleibende Vorstand kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung berufen. Die Besetzung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- (8) Der Vorstand hält Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens aber zweimal jährlich. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (9) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Fachvorstand vereint zusammen nicht mehr Stimmen, als der Kernvorstand. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Der Vorstand ist zuständig für den Abschluss von Arbeits- bzw. Dienstverträgen und sonstigen für die Satzung notwendigen Verträge für den Verein.

§ 11 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt

- (2) Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten kann den Mitgliedern des Vorstandes und anderen beauftragten Helfern des Vereins bei Bedarf eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.
- (3) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendersersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit im Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (4) Der Anspruch auf Aufwendersersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (5) Vom Vorstand können per Beschluss in Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendersersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 12 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen und sonst zu nutzen. Die Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 13 Schlussbestimmung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladungsfrist für diese Mitgliederversammlung beträgt fünf Wochen.
- (2) Der Verein kann nur durch Beschluss, welcher mit Dreiviertelmehrheit erfolgen muss, aufgelöst werden. Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn in dieser Mitgliederversammlung dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten acht Wochen mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Der Kneipp-Bund e.V. und der zuständige Landesverband sind vor einer etwaigen Beschlussfassung über die Auflösung zu hören.
- (5) Die Mitgliederversammlung benennt im Falle der Auflösung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

- (6) Bei Beendigung des Vereins durch Auflösung oder bei Verlust der Rechtsfähigkeit sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen dem Kneipp-Bund e.V., Bundesverband für Gesundheitsförderung zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte der Kneipp-Bund e.V. selbst ohne Rechtsnachfolger beendet worden sein, so fällt das Vermögen ausschließlich an eine gemeinnützige, steuerbegünstigte öffentliche Körperschaft, Stiftung oder Anstalt zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege. Über die Verwendung beschließt die letzte Mitgliederversammlung.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 24.06.20 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.